# Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

### Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1381/22

Titel der Drucksache

Fachgutachten Klima und Lufthygiene URB 638

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

## Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?

Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung?

Nein.

Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?

Nein.

#### Beschlussvorschlag

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dass "Fachgutachten Klima und Lufthygiene" für den Bebauungsplan URB638 erneut durchzuführen.

02

Die Bewertungseigenschaften/-merkmale des neu zu erstellenden Fachgutachtens Klima und Lufthygiene müssen insbesondere berücksichtigen und im Einklang stehen mit:

- dem Thüringer Gesetz zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels
- den Planerischen Konsequenzen der VDI Richtlinien (z.B. VDI 3787 \*, VDI 3785 \*)
- den Vorgaben des Klimagerechten Flächenmanagement der Landeshauptstadt Erfurt
- dem § 1 BauGB, Abs. 5

03

Das neue Fachgutachten Klima und Lufthygiene ist nicht durch die LEG zu beauftragen, um möglichen Interessenkonflikten vorzubeugen.

#### Stellungnahme

Zu der oben genannten Drucksache nimmt das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung wie folgt Stellung:

Zu den Beschlusspunkten 01 – 02:

Zur Billigung des Entwurfs des Bebauungsplans URB638 "Technologie- und Gewerbepark nördlich der Straße Am Herrenberg", beschlossen vom Stadtrat am 10.04.2019, lagen diverse umweltrelevante Fachgutachten, darunter auch das "Fachgutachten Klima und Lufthygiene" sowie diverse ergänzende Stellungnahmen, aus. Alle Gutachten, auch die bereits vorliegenden, werden standardmäßig nach den jeweils gültigen Gesetzen und Vorschriften erarbeitet. Für den Bebauungsplan ist allerdings die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses relevant.

Insoweit wird standartgemäß geprüft, ob sich im Laufe des Verfahrens die Sach- und Rechtslage substantiell geändert hat und eine Novellierung erforderlich ist. Soweit sich aus fachlichen und gesetzlichen Gründen nach Prüfung der Behörde in der Sache abwägungsrelevante Änderungen ergeben sollten, werden die Gutachten angepasst.

Einer gesonderten Beschlussfassung bedarf es daher nicht, da die Vorgehensweise üblichen Standards entspricht.

Zu Beschlusspunkten 03:

Die Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH (LEG Thüringen) ist eine hundertprozentige Tochter des Freistaates Thüringen. In dieser Eigenschaft unterstützt die LEG die Kommunen bei Projekten zur Stadt- und Regionalentwicklung. Auch für das Projekt der Erweiterung des Hightech-Standortes Erfurt-Südost mit dem oben genannten Bebauungsplan wurde die LEG Thüringen per Entwicklungsvertrag von der Stadt verpflichtet, die Entwicklung des Standortes für Branchen der Hochtechnologie vorzubereiten und durchzuführen. Verfahrensträger mit der Planungshoheit ist die Landeshauptstadt Erfurt. Ein sogenannter Interessenkonflikt ist daher von vornherein nicht gegeben.

Ungeachtet dessen wird durch das Umwelt- und Naturschutzamt jedem Vorhabenträger so auch der LEG die Aufgabenstellung für das jeweilige Fachgutachten als Lastenheft vorgegeben. Die entsprechende Untere Fachbehörde gibt zudem Gutachter mit entsprechender Sachkunde vor. Letztendlich erfolgt durch die Behörde die Prüfung der Ergebnisse der Fachgutachten.

#### Fazit:

Die Stadtverwaltung empfiehlt dem Beschlussvorschlag nicht zu folgen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:	
An lagenverzeichnis	
gez Heide	29.08.2022
gez. Heide Unterschrift Amtsleitung	